

Ich sah mich nach meinem Schreiber um. Er hatte eben angefangen, die Quittungen auszufertigen, denn die Wenigsten hatten sie geschrieben mitgebracht.

„Ist's euch recht, so will ich das ganze Gesetz einmal mit euch durchgehen!“ sagte ich. „Setzt euch doch; da sind Bänke und Stühle! Ich will mit euch Alten Schule halten. Ihr dürft mich fragen, wenn ihr etwas nicht versteht. Daheim müßt ihr's dann andern sagen, wie sie sich zu verhalten haben. Es ist ein Jammer, wie wenig die Bestimmungen des Gesetzes bekannt sind, und wie viele Verstümmnisse und Verstöße vorkommen.“

Alle stimmten freudig zu und suchten sich einen Platz. Es war eine wunderliche Schule, diese Alten, Schwachen und Krüppel, die aber alle ihre gespannten Blicke auf mich richteten.

„Ordnung ist in allen Dingen gut!“ begann ich. „Darum will ich die wichtigsten Bestimmungen des Invalidengesetzes unter 8 Fragen zusammenstellen.“

### I. Wer ist versicherungspflichtig?

a) Die Lohnarbeiter aller Berufsweige, Lehrlinge und Dienstboten eingeschlossen;

b) alle Betriebsbeamten, wie Verwalter, Werkmeister und Hausangestellte, alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge, alle Gemeindebeamten, Privatlehrer und Erzieher ohne Pensionsansprüche, sofern ihr Jahresverdienst 2000 M nicht übersteigt;

c) die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und Weberei ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter.

Der Versicherungszwang erstreckt sich auf männliche und weibliche Personen, die über 16 Jahre alt sind.

Da ich eine kleine Pause machte, fragte unsere frühere Waschfrau, die nun Altersrente erhielt: „Gehört denn unsere Anna, die im Hause schneidert, nicht auch in die dritte Gruppe? Bis jetzt ist sie nicht versichert und möchte es doch gern!“

„Sie muß es freiwillig tun, da sie in keine der drei Gruppen gehört!“ antwortete ich. „Das ist meine zweite Frage:“

### II. Wer kann sich freiwillig versichern?

a) Alle unter 1b genannten Angestellten, die mehr als 2000 M, aber nicht über 3000 M Jahreseinkommen haben;

b) Gewerbetreibende oder sonstige Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich, soweit sich nicht durch Beschluß des Bundesrats der Versicherungszwang auf sie erstreckt.“

„Zu den Hausgewerbetreibenden würde meine Anna gehören?“ fragte unsere alte Waschfrau, „sie kann sich also freiwillig versichern?“

„Ja“, sagte ich, „wenn sie das 40. Jahr noch nicht überschritten hat und die vorgeschriebenen Beiträge allein trägt.“